

## **Allgemeine Teilnahmebedingungen bei Beteiligung an Messen und Veranstaltungen des Tourismus NRW e.V.**

### **1. Geltungsbereich**

Die Teilnahmebedingungen gelten für angebotene Beteiligungen des Tourismus NRW e.V. an Messen und Veranstaltungen im In- und Ausland.

### **2. Vertragsschluss**

#### **2.1. Zulassungsvoraussetzung**

Beteiligungsangebote richten sich in erster Linie an Mitglieder des Tourismus NRW e.V. In Rücksprache mit dem Tourismus NRW e.V. können die Beteiligungsangebote auch auf Mitglieder/Partner von Mitgliedern erweitert werden. Ebenso können touristische Leistungsträger, die einen nachweislichen Einfluss auf den Reiseverkehr nach und innerhalb Deutschlands haben, Interesse an einer Beteiligung bekunden. Anmeldungen von Nicht-Mitgliedern werden nach Ablauf der Anmeldefrist, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind, bestätigt. Ein Teilnahmeanspruch besteht nicht.

#### **2.2. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt verbindlich jeweils nach den vom Tourismus NRW e.V. vorgegebenen Verfahren. Dabei gelten die auf den Formularen angegebenen Beteiligungspreise.

#### **2.3. Anmeldebestätigung**

Die zur Beteiligung zugelassenen Anschließter erhalten eine elektronische Auftragsbestätigung vom Tourismus NRW e.V. Hiermit erfolgt der Vertragsabschluss. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung.

#### **2.4. Beschränkung der Aussteller, Mindestteilnehmerzahl**

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei begrenzten räumlichen Kapazitäten, kann die Teilnehmerzahl eingeschränkt werden. Eine Messe/Veranstaltung kann zudem durch den Tourismus NRW e.V. abgesagt werden, wenn eine vorab kommunizierte erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Ablauf der Anmeldefrist nicht erreicht wird.

#### **2.5. Zahlung**

Die in den Beteiligungsmodellen angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Das Zahlungsziel wird dem Anbieter mit der Rechnung bekannt gegeben.

#### **2.6. Stornierung durch den Anschließter**

Eine Stornierung der Teilnahme bedarf der Schriftform. Bis zu 7 Tage nach der Anmeldung zur Messe/Veranstaltung ist der Anschließter berechtigt, seine Anmeldung kostenfrei zu stornieren. Bei Stornierung durch den Anschließter nach Ablauf der 7 Tage und nach Ablauf der offiziellen Anmeldefrist ist der vollständige Preis gemäß Beteiligungsmodell fällig, sofern der Tourismus NRW e.V. die Fläche bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht anderweitig vermieten kann. Aufgrund von Verpflichtungen des Tourismus NRW e.V. gegenüber Vertragspartnern ist keine gestaffelte Stornoentschädigung möglich.

## 2.7. Rücktritt des Tourismus NRW e.V.

Der Tourismus NRW e.V. ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Anschließers nicht mehr vorliegen oder dem Tourismus NRW e.V. nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. Dies gilt insbesondere für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Anschließers. Der Tourismus NRW e.V. muss über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich durch den Anschließer unterrichtet werden. Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht aus.

## 3. Standzuteilung

### 3.1. Grundsatz

Die Standzuteilung durch den Tourismus NRW e.V. erfolgt unter Berücksichtigung des Themas, der Gliederung der jeweiligen Messe/Veranstaltung und des zur Verfügung stehenden Platzangebotes. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### 3.2. Auf- und Abbauzeiten, Standgestaltung

Dem Anschließer werden die Auf- und Abbauzeiten der jeweiligen Messe/Veranstaltung durch den Tourismus NRW e.V. mitgeteilt. Messestände/Veranstaltungsflächen werden grundsätzlich durch das vom Tourismus NRW e.V. beauftragte Unternehmen aufgebaut. Die Aufbauten können in ihren grundsätzlichen Elementen durch den Anschließer nur in Absprache mit dem Tourismus NRW e.V. verändert werden.

### 3.3. Angrenzende Counter

Die Lage angrenzender Counter kann sich bei Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Zulassungszeitpunkt ändern. Diese Änderungen schließen Ersatzansprüche aus.

### 3.4. Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Counters mit einem anderen Anschließer sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Counters an Dritte sind nicht gestattet und bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Tourismus NRW e.V.

## 4. Haftung, Versicherung

Die verschuldensunabhängige Haftung des Tourismus NRW e.V. für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Jedoch haftet der Tourismus NRW e.V. unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zur Absicherung möglicher Schadensrisiken wird der Abschluss einer eigenen Ausstellungsversicherung empfohlen.

## 5. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche und technische Bestimmungen

Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind durch den Anschließer eigenverantwortlich einzuholen. Er ist verpflichtet, die GEMA-Bestimmungen bzw. vergleichbare im jeweiligen Land geltende Regelungen, die jeweils geltenden gewerbe-, polizei- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige gesetzliche Regelungen einzuhalten. Dies gilt auch für das Gerätesicherheitsgesetz.

## **6. Bild- und Tonaufnahmen**

Der Tourismus NRW e.V. ist berechtigt, ohne zusätzliche Einwilligung Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Messe- und Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für kanalübergreifende Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## **7. Verwendung der Daten von Anschließern**

Der Ansc hlie ßer erklärt sich einverstanden, dass mitgeteilte Daten zum Unternehmen/zu Personen im Rahmen der Messe/Veranstaltung öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die Nutzung der Daten erfolgt u. a. durch den Eintrag in das Ausstellerverzeichnis/den Ausstellerkatalog sowie durch begleitende Kommunikationsmaßnahmen des Tourismus NRW e.V.

## **8. Höhere Gewalt/ Force Majeure Ereignisse**

Als Force Majeure Ereignis sind insbesondere höhere Gewalt, Epidemien und Pandemien, Plagen, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Unruhen, staatliche Regelungen, behördliche Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen oder jegliches sonstige Ereignis ähnlicher oder nicht ähnlicher Art, das als unvorhersehbarer, unabwendbarer und verschuldeter Umstand zu qualifizieren ist, anzusehen.

### **8.1. Ausfall der Veranstaltung**

Kann der Tourismus NRW e.V. aufgrund eines unter 8. genannten Umstandes, den der Ansc hlie ßer nicht zu vertreten hat, die Messe/Veranstaltung nicht durchführen, so entfällt sein Anspruch auf die Beteiligungsgebühr. Der Tourismus NRW e.V. kann dem Ansc hlie ßer jedoch bei ihm in Zusammenhang mit der Veranstaltung in Auftrag gegebene Arbeiten (z.B. Standbau) in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Veranstaltungsabsage entstandenen Kosten, sofern dieser nicht nachweist, dass das Ergebnis dieser Arbeiten dem Tourismus NRW e.V. nicht anderweitig von Nutzen ist, sowie Forderungen, die seitens Messeveranstaltern zum Zeitpunkt der Veranstaltungsabsage an Aussteller gestellt werden, in Rechnung stellen. Jedwede sonstige Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Tourismus NRW e.V. entfallen.

### **8.2. Nachholen der Messe/Veranstaltung**

Sollte der Tourismus NRW e.V. in der Lage sein, die Messe/Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Jahr durchzuführen, so wird er den Ansc hlie ßer hiervon unverzüglich unterrichten. Die Ansc hlie ßer sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. Der Tourismus NRW e.V. kann dem Ansc hlie ßer jedoch bei ihm in Zusammenhang mit der Veranstaltung in Auftrag gegebene Arbeiten (z.B. Standbau) in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Kosten in Rechnung stellen, sofern der Tourismus NRW e.V. die Fläche bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht anderweitig vermieten kann.

### **8.3. Begonnene Messe/Veranstaltungen**

Muss eine begonnene Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt verkürzt oder abgebrochen werden, entfällt für den Ansc hlie ßer der Anspruch auf Rückzahlung/Erlass der Standmiete. Dies gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden kann.

## **9. Hausrecht, Abfallentsorgung**

Während der gesamten Messe-/Veranstaltungsdauer gilt an allen Veranstaltungsorten das Hausrecht des Veranstalters und ggfs. Vermieters der Räumlichkeiten. Soweit diesbezügliche Regelungen am Veranstaltungsort bestehen, sind Anschließter zur sortenreinen Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen verpflichtet.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1. Schriftform**

Änderungs- und Nebenabmachungen bedürfen der Schriftform.

### **10.2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anschließter die allgemeinen Teilnahmebedingungen des Tourismus NRW e.V. an.

### **10.3. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten die Teilnahmebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.